

Die ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft

Großherzogliche Verordnung vom 19. Dezember 2008 zur Beschränkung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden zu öffentlichen Räumen

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
gestützt auf das Gesetz vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden;
nach Anforderung der Stellungnahme der Handelskammer;
nach Anforderung der Stellungnahme des Obersten Rates für Menschen mit Behinderung;
unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 1996 zur Reform des Staatsrates und in der Erwägung, dass ein dringender Bedarf besteht;
in Kenntnis des Berichts unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung der Regierung;

erlassen:

Art. 1.

Diese Verordnung legt die Ausnahmen von der Regel des Zugangs von Assistenzhunden, die einen Menschen mit Behinderung, ihren Ausbilder oder ihre Pflegefamilie im Verkehr begleiten, zu öffentlich zugänglichen und gemeinschaftlich genutzten öffentlichen oder privaten Orten sowie zu solchen, an denen eine berufliche, ausbildende oder sozialpädagogische Tätigkeit stattfindet, fest.

Diese Ausnahmen stützen sich ausschließlich auf Gründe, die sich auf spezifische Erfordernisse an die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beziehen.

Art. 2

Assistenzhunde, die einen Menschen mit Behinderung, ihren Ausbilder oder ihre Pflegefamilie begleiten, haben Zugang zu Krankenhäusern, mit Ausnahme der Krankenzimmer und Behandlungsräume.

Art. 3

Der Zugang zu Gefängniseinrichtungen ist für Assistenzhunde verboten, es sei denn, der Direktor einer Gefängniseinrichtung gewährt auf schriftlichen Antrag eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung für den Zugang zu den Besuchsräumen.

Art. 4

(1)

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Schwimmbädern ist für Assistenzhunde verboten.

(2)

Abweichend von dem im vorstehenden Absatz dargelegten Grundsatz kann der Geschäftsführer eines Schwimmbades auf Antrag den Zugang eines Assistenzhundes zu bestimmten Teilen des Schwimmbades gestatten.

Art. 5

In Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, wie sie in Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 1988 zur Festlegung der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen in der Gemeinschaftsverpflegung definiert sind, ist die Anwesenheit von Assistenzhunden in Küchen, Werkstätten und deren Nebengebäuden, wie z.B. Kühlanlagen und Depots, verboten.

Art. 6

Unbeschadet der für die Flugsicherheit geltenden internationalen Standards wird Assistenzhunden, die einen Menschen mit Behinderung oder einen Menschen mit eingeschränkter Mobilität begleiten, Zugang zu den Flugzeugkabinen gewährt, sofern die Fluggesellschaft, ihr Vertreter oder das Reiseunternehmen mindestens 48 Stunden vor der veröffentlichten Abflugzeit des Fluges eine Anmeldung erhalten.

Die Fluggesellschaft kann Assistenzhunden ohne vorherige Anmeldung oder bei verspäteter Anmeldung den Zugang zu den Flugzeugkabinen verweigern.

Die Fluggesellschaft kann spezifische Maßnahmen bestimmen, um die Einhaltung der Flugsicherheitsverpflichtungen zu gewährleisten, wie z.B. die Anschnallpflicht des Tieres während bestimmter Flugphasen oder die Vermeidung überfüllter Sitzplätze in der Nähe von Gängen und Notausgängen.

Art. 7

Der für Familie zuständige Minister kann auf schriftlichen und ordnungsgemäß begründeten Antrag hin Ausnahmen von der Regel des Zugangs von Assistenzhunden zu öffentlichen Räumen gewähren. Anträge auf Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie sich auf Gründe stützen, die sich auf spezifische Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit beziehen, und wenn angemessene Vorkehrungen nicht praktikabel sind.

Art. 8

In Artikel 8 Nummer 12 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 1988 zur Festlegung der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen in der Gemeinschaftsverpflegung sowie in Artikel 2 Nummer 7 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 1988 über die Hygiene im Lebensmittelhandel werden die Begriffe „Blindenführhunde“ durch die Begriffe "Assistenzhunde im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Zugänglichkeit von öffentlichen Räumen für Menschen mit Behinderung in Begleitung von Assistenzhunden" ersetzt.

Art. 9

Unsere Ministerin für Familie und Integration ist für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Marie-Josée Jacobs

Palais de Luxembourg, den 19. Dezember 2008.

Henri